

## Beteiligung an der Zentralbeschaffung GWL-1 des Landes Mecklenburg-Vorpommern

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 19.05.2025	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Mit Datum vom 18.07.2024 erfolgte seitens des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) die Bedarfsabfrage für die Zentrale Beschaffung der Gerätewagen-Logistik (GWL-1 und GWL-2).

Seitens des Amtes wurde Anfang August 2024 eine unverbindliche Interessenbekundung für die Stadt Schönberg abgegeben.

Hintergrund der Interessenbekundung ist, dass die Feuerwehren Schönberg sowie Bad Kleinen den besonderen Einsatzschwerpunkt zur Vorhaltung eines Bahnrettungssatzes inklusive der technischen Hilfeleistung auf dem Schienennetz durch den Landkreis NWM gemäß § 3 Abs. 3 des Brandschutz- und technischen Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) zugewiesen wurde. Die Kosten für den Bahnrettungssatz wurden vollständig durch den Landkreis NWM getragen.

Für den Gerätewagen-Logistik 1 wurden seitens des Amtes im Oktober 2024 Fördermittel in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten (derzeit 190.000,- €) beantragt und mit dem Bescheid vom 05.05.2025 gewährt.

### Mögliche Fragen:

#### **1. Soll dadurch ein Fahrzeug ersetzt werden?**

Ja, das vorhandene LF 16 (ehem. FF Lockwisch) wird dadurch ersetzt und über Zollauction veräußert. Das vorhandene LF 16 ist Baujahr 1990 und wird daher keine großen Einnahmen generieren.

#### **2. Warum keine 100% Förderung?**

Der Gerätewagen-Logistik ist vielseitig einsetzbar und kann mit entsprechenden Beladungscontainern (Brand, technische Hilfeleistung, Schlauch etc.) für viele einsatzzwecke genutzt werden. Nur bei einer ausschließlichen Nutzungsmöglichkeit für den Einsatzschwerpunkt Schienennetz wäre eine 100% Förderung möglich.

#### **3. Darstellung der Finanzierung**

Die Kosten sind im Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2026 geplant und eingestellt.

Anschaffungskosten: 190.000,- €  
 Förderung Landkreis: 152.000,- €  
 Eigenanteil Stadt Schönberg: 38.000,- €

#### 4. Warum keine eigenständige Beschaffung?

Die Anschaffungskosten bei der Landesbeschaffung sind aufgrund größerer Abnahmemengen günstiger. Des Weiteren sind 80% Förderung nur bei einer Beteiligung an der Landesbeschaffung möglich.

#### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die Beteiligung an der Landesbeschaffung des Landes M-V und erklärt verbindlich, einen Gerätewagen-Logistik 1 (GWL-1) abzunehmen.

#### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
190.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Nein
Kreditaufnahme	38.000,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja
Förderung	152.000,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	12600.0714 P.12600
Beiträge	00,00 €		

#### Anlage/n

1	Fördermittelbescheid GWL-1 (öffentlich)
---	-----------------------------------------



Landkreis Nordwestmecklenburg  
Der Landrat

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Schönberg  
Über  
Amt Schönberger Land  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Matthias Jaeger  
Haus 2 Zimmer 2.14 · Wald-Eck 7 · 19417 Warin

Telefon 03841 3040 3822 Fax 03841 3040 83822  
E-Mail M.Jaeger@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen:**

Förderung Fahrzeuge, FF Schönberg, GW-L1

Warin, 05.05.2025

**Antrag auf Bewilligung einer Zuweisung zur Förderung von Gemeinden bei Beschaffungen zur technischen Ausrüstung ihrer öffentlichen Feuerwehren hier: Beschaffung eines GW-L1 für die FF Schönberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Brandschutzwesens und auf Grundlage der aktuell gültigen Förderrichtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg, welche am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wird der Stadt Schönberg eine nicht zurückzuzahlende Zuwendung aus Mitteln des Landkreises Nordwestmecklenburg in Höhe von

152.000,00 Euro

gewährt.

Die zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für den Verwendungszweck **Beschaffung eines GW-L1 für die FF Schönberg** für die Dauer von 20 Jahren als Anteilsfinanzierung einzusetzen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den anerkannten Fahrzeughöchstbeträgen zur Berechnung der Fördersätze im Landkreis Nordwestmecklenburg, sowie nach Ziffer III der Förderrichtlinie Nordwestmecklenburg, welche die Höchstfördersätze regelt.

Seite 1/6

Gemäß § 3 Absatz 2 BrSchG M-V hat der Landkreis der Stadt Schönberg den besonderen Einsatzschwerpunkt zur Vorhaltung eines Bahnrettungssatzes inklusive der technischen Hilfeleistung auf dem Schienennetz zugewiesen.

Bei Maßnahmen zur Beschaffung einer hierfür erforderlichen Sonderausstattung, welche nach der sonstigen Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde nicht notwendig wäre, kann sich der Landkreis an diesen Maßnahmen durch Gewährung einer Zuwendung bis zu 100% der förderfähigen Kosten beteiligen. Sofern der Fördergegenstand auch außerhalb besonderer Einsatzschwerpunkte, sprich zur Eigennutzung eingesetzt werden kann, behält sich der Landkreis offen, die Gemeinde bis zu einer Höhe von 20% der Beschaffungssumme an den Kosten zu beteiligen.

Beantragt wurde aufgrund der o.g. Aufgabe die Förderung eines GW-L1, welcher jedoch auch außerhalb dieser Aufgabe genutzt werden kann.

**Dieser Sachverhalt ergibt, dass wir die geplante Beschaffung mit 80% des anerkannten Fahrzeughöchstbetrages fördern können.**

**Für den genannten GW-L1 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg einen Höchstbetrag von 190.000,00 Euro anerkannt, sodass wir auf die genannte Förderhöhe von 152.000,00 Euro kommen.**

Gemäß Ziffer IV Abs. 6 der Förderrichtlinie, ist der Fördermittelbescheid mit folgenden Auflagen zu versehen:

Die Förderung der Beschaffungen erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die geförderte Gemeinde verpflichtet, die geförderten Gegenstände dem Landkreis oder einer anderen Feuerwehr zur Mitbenutzung, vorübergehend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Landkreis dafür eine Notwendigkeit zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung an der Kreisfeuerweherschule oder bei Großschadenslagen feststellt.

Über die Fahrzeuge und Anhänger einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, sowie alle anderen geförderten Gegenstände ist vor der Indienststellung eine Eigenerklärung zur Einhaltung der entsprechenden, gültigen Norm einzureichen. Auf Anforderung sind diese Gegenstände vor der Indienststellung dem Fachdienst Bevölkerungsschutz zur Prüfung der Einhaltung der in Ziff. 1 Abs. 3 lit. d) und e) genannten Anforderungen vorzustellen. Der Fachdienst Bevölkerungsschutz kann auch verlangen, dass diese Prüfung auf Kosten des Zuwendungsempfängers von

einem vom Landkreis beauftragten Sachverständigen erfolgt. Über das Abnahmeergebnis soll ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.

Bei Nichterfüllung der in der Richtlinie genannten Maßgaben sowie der in diesem Bescheid genannten Auflagen, behält sich der Landkreis Nordwestmecklenburg vorbehaltlich offen, die Fördermittel nicht auszuzahlen oder zurückzufordern.

Im Übrigen sind die Vorgaben der aktuell gültigen Förderrichtlinie des Landkreises als verbindlich anzuerkennen.

### ***Bewilligungszeitraum***

Der Bewilligungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

Vom 05.05.2025 bis 31.12.2026

Nach Ablauf der Bewilligungsfrist besteht kein Anspruch mehr auf die Zuwendung. Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

Nach Einreichung und Prüfung der Schlussrechnung zur benannten Fördermaßnahme beim

Landkreis Nordwestmecklenburg  
FD Bevölkerungsschutz  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

wird die Zuwendung auf die angegebene Bankverbindung überwiesen.

### ***Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers***

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde vor Beginn der Maßnahme die Beschaffungs-, bzw. Vergabeunterlagen zur Kenntnis zu geben. Bei genehmigtem vorzeitigem Maßnahmebeginn sind die Unterlagen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids einzureichen. Darüber hinaus zeigt der Zuwendungsempfänger unverzüglich an, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,

- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Für diesen Fall bleibt einer Kürzung, eine Rücknahme oder ein Widerruf der Bewilligung vorbehalten.

### ***Vergabe von Aufträgen***

Der Vergabe von öffentlichen Aufträgen hat gemäß § 21 GemHVO i.V.m. § 16 Mittelstandsförderungsgesetz eine Ausschreibung gemäß des gültigen Vergaberechts voranzugehen. Der Wertgrenzenerlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten muss in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Es sind nur solche Beschaffungen von Gegenständen zulässig, die genormt oder durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gesondert zugelassen sind.

### ***Nachweis der Verwendung***

Den schriftlichen Verwendungsnachweis mit

- Sachbericht,
- zahlenmäßigem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben,
- Kopien von zahlungsbegründenden Unterlagen

reichen Sie bitte bis zum 31.12.2026

beim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
FD Bevölkerungsschutz  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

ein.

Sollte eine Abrechnung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, bitten wir um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit der Angabe der Gründe.

### ***Prüfung der Verwendung***

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht vergaberechtskonform verwendet worden ist, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

### ***Rechtsbehelfsbelehrung***

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tino Schomann  
Landrat

Anlage zum Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger

---

---

---

---

### ERKLÄRUNG DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS

zum Zuwendungsbescheid vom	05.05.2025
Zeichen	Förderung Fahrzeuge FF Schönberg, GW-L1
in der Höhe von	152.000,00 Euro
für den Verwendungszweck	Beschaffung eines GW-L1
des Zuwendungsempfängers	Stadt Schönberg

Hiermit erkenne ich die Bestimmungen des vorgenannten Zuwendungsbescheides an und bitte, den Betrag nach korrektem Nachweis der Verwendung auf das angegebene Zahlungsziel zu überweisen.

Bankverbindung des Zuwendungsempfängers für die Überweisung

Konto bei

---

IBAN

---

Zahlungsgrund

---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift  
Stempelabdruck